

Übersicht: Arbeitsmarktzugang für Arbeitskräfte aus dem Ausland

Arbeitskräfte aus EU / EWR / Schweiz:

- genießen Freizügigkeit, dürfen sich also innerhalb eben dieser Staaten frei bewegen und eine feste oder selbständige Arbeit annehmen
- gilt auch für deren Familienangehörige, egal welche Staatsangehörigkeit diese haben

Arbeitskräfte aus Drittstaaten (außerhalb von EU / EWR / Schweiz):

- genießen keine Freizügigkeit, dürfen daher nur mit Visum einreisen und nur unter bestimmten Bedingungen arbeiten
- diese Bedingungen unterscheiden sich je nach Berufsgruppe und Qualifikation:

Übersicht für Dauerbeschäftigte	
Personengruppe	Bedingungen Arbeitsmarktzugang
Ausnahmeregelung für Menschen aus den „Westbalkan-Ländern“ (§ 26 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> erleichterter Arbeitsmarktzugang für Bewerbende aus: Albanien, Bosnien-Herzegovina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien 01.01.2016 bis 31.12.2020 kann für alle Berufe, Ausbildungen und Helfertätigkeiten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden Zustimmung BA erforderlich inkl. Vorrangprüfung
(vor-)qualifizierte Fachkräfte zur Berufsanerkennung (§ 17a AufenthG)	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend innerbetriebliche Bildungsmaßnahmen Zustimmung der BA erforderlich; keine Vorrangprüfung bis 10 Std./Woche Beschäftigung möglich, wenn unabhängig von Bildungsmaßnahme Zustimmung der BA nicht erforderlich wöchentl. Arbeitszeit unbeschränkt für Beschäftigung im engen Zusammenhang mit Bildungsmaßnahme bei konkretem Arbeitsplatzangebot mit Beschäftigungsaussicht Zustimmung BA erforderlich, keine Vorrangprüfung
Qualifizierte Fachkräfte <ul style="list-style-type: none"> ➡ § 18 AufenthG ➡ §18b AufenthG ➡ §19 AufenthG ➡ §19a AufenthG „Blaue Karte EU“ 	<p>Achtung: der ausländische Abschluss muss einem deutschen Abschluss gleichwertig sein</p> <ul style="list-style-type: none"> Engpassberufe (anerkannter Fachkräftemangel) laut Positivliste der BA Zustimmung BA erforderlich, keine Vorrangprüfung Hochschulabsolventen mit deutschem Hochschulabschluss Zustimmung der BA nicht erforderlich Hochqualifizierte Fachkräfte (Wissenschaftler, Lehrpersonen) Zugang unbeschränkt, wenn Integration und Sicherung des Lebensunterhaltes ohne staatliche Hilfe erwartbar (Niederlassungserlaubnis möglich) Hochschulabsolventen mit ausländischem Hochschulabschluss Jahreseinkommen ab 52.000 € bzw. Ärzte und MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) ab Jahreseinkommen von 40.560 € Mindestgehälter werden in § 2 BeschV geregelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht i.d.R. Zustimmung der BA erforderlich (keine Vorrangprüfung)
Studierende/Doktoranden (§5 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> Beschäftigungen, die 120 Tage pro Jahr nicht überschreiten, sind zustimmungsfrei Beschäftigungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde

© Leitstelle Zuwanderung für KMU in Sachsen 2018, vdw Sachsen e.V.



Tel.: 0800 77 23 000
mail@leitstelle-kmu-sachsen.de

Rechtliches

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesagentur
für Arbeit